

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/3248 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die Bundesregierung misst der internationalen Personalpolitik zunehmende Bedeutung bei. Insbesondere soll der Personalwechsel zwischen dem deutschen öffentlichen Dienst und europäischen Institutionen oder internationalen Organisationen erleichtert werden. Um die Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses neben einem weiteren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn (z. B. Land) oder einer Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit nach deutschem Recht (z. B. EU-Kommission) anordnen zu können, ist nach § 31 des Bundesbeamtengesetzes das Einvernehmen des anderen Dienstherrn bzw. der Einrichtung erforderlich. In der Vergangenheit ist das Ersuchen um Erteilung des Einvernehmens bei den zuständigen ausländischen Stellen nicht selten auf Unverständnis und in Einzelfällen gar auf Verweigerung gestoßen. Hier bedarf es einer praktikablen Regelung mit weniger bürokratischem Aufwand.

Zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ermöglichte § 44 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes bis zum 31. Dezember 2014 einen Laufbahnwechsel, verbunden mit der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt. Die Regelung zielte insbesondere auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes, die wegen Polizeidienstunfähigkeit einen Laufbahnwechsel vollzogen haben. Sie bereitete personalwirtschaftliche Probleme, weil sie praktisch nur eine Versetzung in das nächstniedrigere Amt ermöglichte. Da für den Wechsel polizeidienstunfähiger Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamter in den nichttechnischen Verwaltungsdienst typischerweise ein Beförderungsort benötigt wird, stand dieses dann für eine Beförderung „originärer“ Verwaltungsbeamtinnen und -beamter nicht mehr zur Verfügung. Blicke diese Rechtslage unverändert, ist davon auszugehen, dass polizeidienstunfähige (aber allgemein dienstfähige) Beamtinnen und Beamte mangels geeigneter Planstellen in den Ruhestand versetzt werden müssen. Zur fortgesetzten und wirksamen Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bedarf es einer Anschlussregelung, die diesen personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Die Übertragung von Funktionen der Personalverwaltung auf Dienstleistungszentren, wie z. B. das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,

erleichtert u. a. eine einheitliche und gleichmäßige Rechtsanwendung und -auslegung, sie kann zudem kostengünstiger und effektiver sein. Für die damit einhergehende Übermittlung von Personalaktendaten bedarf es einer Rechtsgrundlage.

Der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 3. Mai 2012 – C-337/10 –) und ihm folgend das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 31. Januar 2013 – 2 C 10.12 –) haben entschieden, dass Beamtinnen und Beamte aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 einen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs haben, den sie krankheitsbedingt bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht realisieren konnten. Da die Abgeltung von Urlaub derzeit im Bundesbeamtengesetz und in der Erholungsurlaubsverordnung nicht vorgesehen ist, sollen die urlaubsrechtlichen Regelungen entsprechend geändert werden.

B. Lösung

§ 31 des Bundesbeamtengesetzes wird dahingehend geändert, dass künftig für die Anordnung der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses kein Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn bzw. der internationalen Einrichtung mehr erforderlich ist.

Entsprechend dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ wird mit der Neuregelung die Möglichkeit eröffnet, Beamtinnen und Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für eine neue Laufbahn in das Eingangsamt dieser Laufbahn zu versetzen.

Für die Übermittlung von Personalaktendaten an Dienstleistungszentren wird eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Um die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts zur Abgeltung des Erholungsurlaubs, der krankheitsbedingt bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht realisiert werden konnte, gesetzlich nachzuvollziehen, wird die Verordnungsermächtigung in § 89 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend erweitert und der europarechtliche Anspruch in der Erholungsurlaubsverordnung umgesetzt.

Durch eine Änderung des Bundesdisziplinargesetzes wird erreicht, dass für das gerichtliche Disziplinarverfahren in etwa noch vorhandenen „Altfällen“ aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundesdisziplinargesetzes (1. Januar 2002) künftig das neue Recht gilt, so dass der beim Bundesverwaltungsgericht derzeit noch bestehende, allein für die „Altfälle“ zuständige Disziplinarsenat aufgelöst werden kann.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung sowie der Klarstellung.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf dahingehend abzuändern, dass es bei einem Personalwechsel vom Bund zu Dienstherrn im Sinne des Beamtenstatusgesetzes beim Vorbehalt des Einvernehmens für die Anordnung der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses verbleibt. Dies dient der Verständigung über die Versorgungslastenteilung. Weitere Ergänzungen ergeben sich infolge des Altersgeldgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Haushaltsausgaben des Bundes

Die Änderungen im Bundesbeamtengesetz (BBG) sind kostenneutral. Durch die Änderung des § 44 Absatz 4 BBG können schwer bezifferbare Mehrausgaben im Bereich der Besoldung entstehen, die im Rahmen der flexibilisierten Personalmittel ausgeglichen werden. Mehrausgaben bei den Versorgungsausgaben werden vermieden. Für die besoldungsrechtlichen Maßnahmen entstehen ab dem Haushaltsjahr 2015 Mehrkosten von rund 5 000 Euro pro Jahr.

Die Änderungen in der Erholungsurlaubsverordnung sind ebenfalls kostenneutral, da Beamtinnen und Beamte bereits jetzt unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 einen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs haben, den sie krankheitsbedingt bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr realisieren konnten. Durch die Änderung wird der Anspruch lediglich in der Erholungsurlaubsverordnung nachvollzogen.

Durch die Einführung des Kinderzuschlags zum Witwenaltersgeld können längerfristig geringe Mehrausgaben entstehen.

Haushaltsausgaben der Länder und der Kommunen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von den vorgesehenen Rechtsänderungen nicht berührt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Gesetzesänderung verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Gesetzesänderung entsteht der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, kein Erfüllungsaufwand. Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten, da keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand des Bundes

Durch die Gesetzesänderung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen

Ländern und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da sich die Änderungen ausschließlich im Bereich des Bundes auswirken.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3248 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen
unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden in Nummer 2 nach dem Wort „ist“ ein Semikolon und die Wörter „bei Dienstherren im Sinne des Beamtenstatusgesetzes kann die Fortdauer nur mit deren Einvernehmen angeordnet werden“ eingefügt.
2. Nummer 24 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsakten“ die Wörter „und Altersgeldakten“ und nach dem Wort „Versorgungszahlung“ die Wörter „oder Altersgeld- oder Hinterbliebenenaltersgeldzahlung“ eingefügt.

Berlin, den 14. Januar 2015

Der Innenausschuss**Wolfgang Bosbach**

Vorsitzender

Armin Schuster (Weil a. Rhein)
Berichterstatter

Matthias Schmidt (Berlin)
Berichterstatter

Frank Tempel
Berichterstatter

Irene Mihalic
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Armin Schuster (Weil a. Rhein), Matthias Schmidt (Berlin), Frank Tempel und Irene Mihalic

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/3248** wurde in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Dezember 2014 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 37. Sitzung am 14. Januar 2015 mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 28. Sitzung am 14. Januar 2015 mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 23. Sitzung am 14. Januar 2015 mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3248 in seiner 34. Sitzung am 14. Januar 2015 abschließend beraten. Dabei lag die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 18(4)174 vor.

Der **Innenausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/3248 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)219, der zuvor von den Koalitionsfraktionen in den Innenausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf die Drucksache 18/3248 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)219 vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Mit der Änderung soll der Sorge der Länder Rechnung getragen werden, dass die betroffenen Dienststellen es versäumen könnten, versorgungslastenteilungsrechtliche Folgen bei einem doppelten Beamtenverhältnis vorab zu klären.

Für einen Personalwechsel vom Bund zu Dienstherren im Sinne des Beamtenstatusgesetzes (insbesondere Länder und Kommunen) verbleibt es damit beim Vorbehalt des Einvernehmens für die Anordnung der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses. Im Zuge der Herstellung des Einvernehmens können die betroffenen Dienststellen sich auch über eine Regelung zur Versorgungslastenteilung verständigen.

Zu Nummer 2

Folgeänderungen zum Altersgeldgesetz vom 28. August 2013.

Berlin, den 14. Januar 2015

Armin Schuster (Weil a. Rhein)
Berichtersteller

Matthias Schmidt (Berlin)
Berichtersteller

Frank Tempel
Berichtersteller

Irene Mihalic
Berichterstellerin

